

Dr. Kropp Endler Rasch Sternstraße 33 39104 Magdeburg

Per E-Mail: guido.henke.wkb@t-online.de


sabine.wendler@haldensleben.de

andrea.schulz@haldensleben.de

cc: carola.aust@haldensleben.de

Stadtrat der Stadt Haldensleben

z. Hd. Herrn Guido Henke

- persönlich/vertraulich -

Markt 20 – 22

39340 Haldensleben

Sekretariat: Frau Manzke
Tel.: 0391/5443711
manzke@ker-md.de

17. Februar 2020

Stadtrat der Stadt Haldensleben ./ Dr. Reiser u.a.

Az.: 9 A 397/19 MD (9 A 630/17 MD)

Unser Zeichen: 17016-18/CR/mr

Sehr geehrter Herr Stadtratsvorsitzender Henke,
sehr geehrter Herr Wendler,
sehr geehrte Frau Schulz,

wir übersenden das nunmehr vorliegende vollständige Urteil des Verwaltungsgerichts Magdeburg, mit dem es festgestellt hat, dass der unter TOP 21 am 07.09.2017 gefasste Beschluss über die Einlegung eines Rechtsmittels gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Magdeburg im Verfahren 17 A 4/17 MD die (noch verbliebenen) Kläger in ihren Rechten als Mitglieder des Stadtrates verletzt habe.

Die Klage sei auch jetzt noch zulässig, da – so das Verwaltungsgericht – die Gefahr einer Wiederholung bestehe. Es handele sich um einen Vorgang aus dem Bereich des „Tagesgeschäfts“ der Beteiligten. Insbesondere sei für das Gericht aber nicht unbeachtlich, dass es zwischen

Dr. Hans-Thomas Kropp
Rechtsanwalt | Partner
Fachanwalt für Agrarrecht
Dipl.-Ing. (FH)

Matthias Endler
Rechtsanwalt | Partner
Fachanwalt für Versicherungsrecht

Christian Rasch
Rechtsanwalt | Partner
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Dr. Kropp Endler Rasch
Rechtsanwälte Partnerschaft
Sternstraße 33
39104 Magdeburg
Telefon +49 391 5 44 37-0
Telefax +49 391 5 44 37-30
info@ker-md.de
www.ker-md.de

den Beteiligten in letzter Zeit gehäuft zu Auseinandersetzungen über organschaftliche Rechte gekommen sei. Es schlussfolgert hieraus die nicht entfernte Möglichkeit, dass eine gleichartige Situation erneut auftreten werde. Dies gelte auch vor dem Hintergrund des Schreibens der Kommunalaufsicht vom 29.11.2017. Dieses Schreiben habe nicht die erforderliche Rechtssicherheit gebracht, da es verschiedene rechtliche Deutungsmöglichkeiten enthalte. Zudem habe die Kommunalaufsicht davon abgesehen, den Stadtrat unmittelbar auf die Rechtslage hinzuweisen. Schließlich habe der Stadtrat sich bis zum heutigen Tage nicht von dem beanstandeten Beschluss distanziert.

Da das Verwaltungsgericht die Wiederholungsgefahr angenommen hat, hat es sich zum Rehabilitationsinteresse nicht abschließend geäußert. Es hat es jedoch als denkbar angesehen, dass ein Rehabilitationsinteresse angenommen werden könnte, da die Kläger ersichtlich ein Interesse daran haben könnten, die „verbleibende diskriminierende Wirkung des Verhaltens des Beklagten im Kreis der Kollegen feststellen zu lassen“. Der Gesichtspunkt des Minderheitenschutzes könnte in diesem Zusammenhang dafür sprechen, die Anforderungen an das Rehabilitationsinteresse nicht zu überspannen, so das Gericht.

Das Verwaltungsgericht hat im Rahmen der Zulässigkeit schließlich ein Rechtsschutzbedürfnis angenommen und die Rüge von Frau Reinke anfangs der Sitzung für ausreichend angesehen. Von Herrn Feustel hätte es keiner weiteren Rüge bedurft.

Dass das Verwaltungsgericht in der Vergangenheit in Bezug auf eine Rügeobliegenheit auch schon anders entschieden hat – wenn auch nur durch einen Einzelrichter –, hätte es der Fairness halber auch im schriftlichen Urteil erwähnen müssen. In der mündlichen Verhandlung hatten wir dies angesprochen und vom Vorsitzenden die Antwort erhalten, dass die Kammer in der jetzigen Besetzung dies anders sieht. Üblicherweise wird in Urteilen allerdings auf eine Abkehr von bisheriger Rechtsprechung verwiesen. Warum das Gericht dies vorliegend nicht getan hat, erschließt sich nicht.

Nachdem das Gericht jedenfalls die Hürden der Zulässigkeit der Klage überwunden hat, hat es die Klage auch als begründet angesehen. Dies überrascht allerdings im Ergebnis nicht, da in der Tat die Rechte der Mitglieder des Stadtrates auf ordnungsgemäße Einberufung unter Mitteilung der – konkret zu bezeichnenden – Verhandlungsgegenstände und Beifügung der erforderlichen Unterlagen verletzt worden waren. Die Ausführungen des Verwaltungsgerichtes sind insoweit nicht zu beanstanden mit der einen Ausnahme, dass es vorliegend nicht um „Kreis- tagsabgeordnete“ geht, sondern Stadtratsabgeordnete (S. 13, vorletzter Absatz).

Gegen das Urteil steht als Rechtsmittel zunächst ein Antrag auf Zulassung der Berufung zur Verfügung.

Wir würden im Ergebnis allerdings **nicht empfehlen, Rechtsmittel einzulegen**. Dass der Ablauf der Sitzung nicht in Ordnung war, steht fest. Dass sich der Stadtrat künftig anders verhalten wird, steht auch fest.

Letztlich könnte es nur darum gehen, die Fragen zur Zulässigkeit der Klage noch einmal einer Überprüfung durch ein anderes Gericht zuzuführen. Wir würden davon im Ergebnis deshalb abraten, weil damit weitere nicht unerhebliche Kosten verbunden wären, die – unabhängig des Ausgangs – in jedem Falle von der Stadt zu tragen wären. Denn bekanntermaßen würden die Kläger selbst dann, wenn sie zweitinstanzlich unterliegen würden, eine Kostenerstattung von der Stadt bzw. dem Stadtrat verlangen können. Der Ausnahmefall, dass die Erhebung der Klage als mutwillig anzusehen gewesen ist, kann vorliegend schon deshalb nicht zum Tragen kommen, weil die Kläger erstinstanzlich obsiegt haben.

Zur Abstimmung der weiteren Vorgehensweise bitten wir um Rücksprache.

Mit freundlichen Grüßen



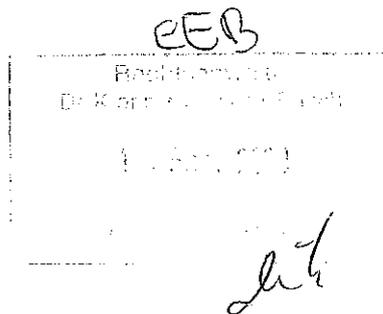
Christian Rasch
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Verwaltungsgericht Magdeburg

9. Kammer
Die Geschäftsstelle

Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg

Rechtsanwälte
Dr. Kropp, Endler und Rasch
Sternstraße 33
39104 Magdeburg



Ihr Zeichen
17016-158/CR/we/mz

Aktenzeichen (Bitte stets angeben) Telefon
9 A 630/17 MD (0391) 606-7038

Datum
12.02.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,
in der Verwaltungsrechtssache

Reinke u. a. ./ Stadtrat der Stadt Haldensleben

wird Ihnen das anliegende Schriftstück mit der Bitte um Kenntnisnahme zugestellt.
mit 1 Abschrift(en) des Protokolls vom 29.01.2020.

Mit freundlichen Grüßen

Die Geschäftsstelle
des Verwaltungsgerichts Magdeburg

Abschrift

Aktenzeichen: 9 A 630/17 MD

Magdeburg, 29.01.2020

Verwaltungsgericht Magdeburg
Niederschrift über die öffentliche Sitzung der 9. Kammer

Anwesend:

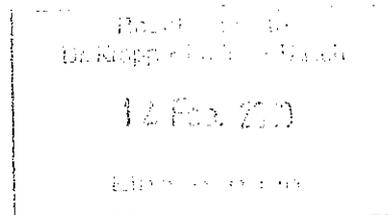
Vizepräsident des Verwaltungsgerichts Haack

Richter Dr. Heuschmid

Richter am Verwaltungsgericht Elias

ehrenamtlicher Richter Pochanke als Beisitzer

ehrenamtliche Richterin Ristig als Beisitzerin



Von der Hinzuziehung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zur Protokollführung wird abgesehen. Das Protokoll wird in digitaler Form aufgezeichnet.

In der Verwaltungsrechtssache

1. der Frau Stadträtin Anja **Reinke**, c/o Stadt Haldensleben,
Markt 20 - 22, 39340 Haldensleben,
2. des Herrn Stadtrats Thomas **Feustel**, c/o Stadt Haldensleben,
Markt 20 - 22, 39340 Haldensleben,

Kläger,

Prozessbevollmächtigte/r: zu 1-2: **eureos gmbH steuerberatungsgesellschaft**, rechtsanwalts-gesellschaft,
Hegelstraße 3, 39104 Magdeburg
(- 000481-17 -)

g e g e n

den **Stadtrat der Stadt Haldensleben**, vertreten durch den Vorsitzenden,
Markt 20 - 22, 39340 Haldensleben,

Beklagter,

Prozessbevollmächtigte/r: Rechtsanwälte **Dr. Kropp, Endler und Rasch**,
Sternstraße 33, 39104 Magdeburg,
(- 17016-158/CR/we/mz -)

w e g e n

Kommunalverfassungsrechts

Erscheinen nach Aufruf der Sache um 10:20 Uhr:

1. Die Klägerin zu 1. mit Herrn Prof. Gundlach,

2. für den Beklagten: Herr Rechtsanwalt Rasch.

Dass die Ladungen zum heutigen Termin ordnungsgemäß erfolgt sind, wurde anhand der Gerichtsakte festgestellt.

Im Einverständnis mit den Beteiligten verzichten diese auf die Einführung in den wesentlichen Sach- und Streitstand.

Das Gericht informiert die Beteiligten, dass die ehrenamtlichen Richter darüber im Vorfeld hinreichend in Kenntnis gesetzt wurden, was sie in der mündlichen Verhandlung ausdrücklich bestätigen.

Laut diktiert und die Richtigkeit des Diktats von den Beteiligten bestätigt.

Mit den Beteiligten wird zu den Zulässigkeitsvoraussetzungen einer kommunalverfassungsrechtlichen Organklage im Lichte der Beendigung der Wahlperiode, zum Gegenstand der Einladung zu TOP 21 der Sitzung des Stadtrates vom 07.09.2017, zum Inhalt und Umfang des Antragsrechts von Mitgliedern der Vertretung sowie zu möglichen Rechtsverletzungen von Mandatsträgern bei einer ohne Einladung erfolgten Beschlussfassung verhandelt.

Zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung wird die Gerichtsakte gemacht.

Der Prozessbevollmächtigte der Kläger beantragt auf Hinweis des Gerichts,

festzustellen, dass der unter TOP 21 am 07.09.2017 gefasste Beschluss über die Einlegung eines Rechtsmittels gegen das Urteil des VG Magdeburg im Verfahren 17 A 4/17 MD die Kläger in ihren Rechten als Mitglied des Stadtrates der Stadt Haldensleben verletzt hat.

Der Prozessbevollmächtigte des Beklagten beantragt,

die Klage abzuweisen.

Laut diktiert, den Beteiligten nochmals vorgespielt und von ihnen so genehmigt.

b. u. v. :

Eine Entscheidung ergeht am Ende des Sitzungstages.

Ende der mündlichen Verhandlung 11:00 Uhr.

Nach Wiederaufruf der Sache um 12:45 Uhr verkündet der Vorsitzende in Abwesenheit der Beteiligten folgendes Urteil:

Im Namen des Volkes

Es wird festgestellt, dass der unter TOP 21 am 07.09.2017 gefasste Beschluss über die Einlegung eines Rechtsmittels gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Magdeburg im Verfahren 17 A 4/17 MD die Kläger in ihren Rechten als Mitglied des Stadtrates der Stadt Haldensleben verletzt hat.

Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrages vorläufig vollstreckbar.

Haack

Für die Richtigkeit der Übertragung
vom Tonträger:

Jung,
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigte Abschrift

GF: 12.03.2020
hol.mr

GF: 14.04.2020
hol.mr



VERWALTUNGSGERICHT MAGDEBURG

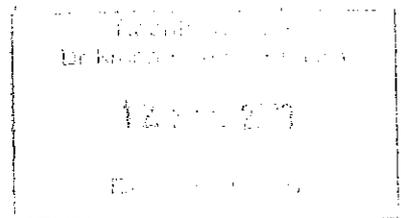
Aktenzeichen: 9 A 630/17 MD

verkündet am 29.01.2020
Jung, Justizsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache



1. der Frau Stadträtin **Anja Reinke**, c/o Stadt Haldensleben,
Markt 20 - 22, 39340 Haldensleben,
2. des Herrn Stadtrats **Thomas Feustel**, c/o Stadt Haldensleben,
Markt 20 - 22, 39340 Haldensleben,

Kläger,

Prozessbevollmächtigte zu 1-2: **eureos gmbH steuerberatungsgesellschaft rechtsanwalts-gesellschaft**,
Hegelstraße 3, 39104 Magdeburg
(- 000481-17 -)

g e g e n

den **Stadtrat der Stadt Haldensleben**, vertreten durch den Vorsitzenden,
Markt 20 - 22, 39340 Haldensleben,

Beklagter,

Prozessbevollmächtigte: **Rechtsanwälte Dr. Kropp, Endler und Rasch**,
Sternstraße 33, 39104 Magdeburg
(- 17016-158/CR/we/mz -)

w e g e n

Kommunalverfassungsrechts

hat das Verwaltungsgericht Magdeburg - 9. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 29. Januar 2020 durch den Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts Haack, den Richter am Verwaltungsgericht Elias, den Richter Dr. Heuschmid sowie die ehrenamtlichen Richter Pochanke und Ristig für Recht erkannt:

Es wird festgestellt, dass der unter TOP 21 am 07.09.2017 gefasste Beschluss über die Einlegung eines Rechtsmittels gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Magdeburg im Verfahren 17 A 4/17 MD die Kläger in ihren Rechten als Mitglied des Stadtrates der Stadt Haldensleben verletzt hat.

Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrags vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Kläger rügen die Verletzung ihrer mitgliedschaftlichen Rechte durch eine Beschlussfassung im Rahmen einer Sitzung des Beklagten.

Sie waren in der Wahlperiode 2014 – 2019 Mitglieder des Beklagten. Dieser befasste sich in der Sitzung am 07.09.2017 ausweislich der entsprechenden Niederschrift unter dem Tagesordnungspunkt 21 "Klageverfahren – Zustimmung Personalratsersetzung" mit der Frage der Einlegung eines Rechtsmittels gegen ein personalvertretungsrechtliches Urteil des Verwaltungsgerichts.

Aus einer Videoaufzeichnung ergibt sich folgender Verlauf der Stadtratssitzung (abrufbar unter: <https://www.youtube.com/watch?v=KQaR8LFQk0g>):

Nachdem der Vorsitzende des Beklagten nach Eröffnung der Sitzung die Frage an die Stadträte gestellt hatte, ob es Änderungsanträge zur Tagesordnung gebe, machte die Klägerin zu 1. geltend, dass zum Tagesordnungspunkt 21 keine Beschlussvorlage vorliege. Der Tagesordnungspunkt sei daher nicht zu verhandeln.

Der Vorsitzende des Beklagten wies die Klägerin zu 1. darauf hin, dass dies ein Punkt der Tagesordnung sei, so dass das Thema auf die Tagesordnung gesetzt sei, und die Klägerin zu 1. wisse, dass nach der Geschäftsordnung durch jeden Antragsberechtigten bis zur Abstimmung ein Antrag gestellt werden könne. Daraufhin erklärte die Klägerin zu 1. „Gut.“

Die Klägerin zu 1. wandte ferner ein, dass über Angelegenheiten des Personalrates nicht der Beklagte entscheiden könne, worauf der Vorsitzende des Beklagten erklärte, dass dies richtig sei. Die stellvertretende Bürgermeisterin wolle nur berichten. Auf die weitere Frage, ob es Anträge zur Tagesordnung gebe, meldete sich niemand. Über die Tagesordnung wurde sodann abgestimmt. Die Kläger enthielten sich.

Unter dem Tagesordnungspunkt 21 berichtete die stellvertretende Bürgermeisterin im nichtöffentlichen Teil der Sitzung sodann über das personalvertretungsrechtliche Verfahren vor dem Verwaltungsgericht. Zum weiteren Ablauf ist in dem Sitzungsprotokoll folgendes dokumentiert:

"Frau Wendler möchte bereits heute die Stadträte bitten, dass die Stadt Haldensleben Rechtsmittel einlegen darf [...]. Ergänzend zu den Ausführungen der stellvertretenden Bürgermeisterin möchte Stadtrat Mario Schumacher im Namen der CDU-Fraktion den Antrag einbringen, gegen das Urteil Rechtsmittel einzulegen. Er übergibt den Antrag dem Stadtratsvorsitzenden.

Beschlussantrag:

Der Stadtrat der Stadt Haldensleben wolle beschließen, gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts vom 22.08.2017 in der Sache Zustimmungsersetzung des Personalrates zur außerordentlichen fristlosen Kündigung von Herrn Christoph Krause Az. 17 A 4/17 MD Rechtsmittel einzulegen. Der Stadtrat empfiehlt ferner, Herrn Krause bis auf weiteres von der Erbringung seiner Arbeitsleistung zu entbinden.

Stadträtin Anja Reinke bittet um Protokollierung ihrer Aussage: 'Frau Wendler, Sie haben es gerade gesagt, es steht zweifelsfrei fest, dass es passiert ist. Ich möchte Sie jetzt gern fragen was ist so passiert, was steht zweifelsfrei fest?'

Stellv. Bürgermeisterin habe aus dem Bericht des Anwaltes von Frau Blecke zitiert; dieser liegt den Fraktionen vor.

[...]

Stadtratsvorsitzender Guido Henke ruft zur Abstimmung über den Beschlussantrag der CDU Fraktion auf.

Beschluss: [s. Antrag]

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen".

Gegen diesen Beschluss erhob der Vorsitzende der Fraktion „Die Fraktion“, Herr Dr. Reiser, der auch die Kläger angehörten, mit Schreiben vom 27.09.2017 gegenüber der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde „Widerspruch“, der seitens der Kommunalaufsichtsbehörde als Bitte um kommunalaufsichtliche Prüfung gewertet wurde. Der Fraktion „Die Fraktion“ habe zum Tagesordnungspunkt 21 keine Beschlussvorlage vorgelegen. Den Einwand zur Ordnungsmäßigkeit der Einladung habe der Stadtratsvorsitzende für unerheblich gehalten.

Mit Schreiben vom 29.11.2017 teilte die Kommunalaufsichtsbehörde dem Fraktionsvorsitzenden u. a. mit, dass die Beschlussfassung zum Tagesordnungspunkt 21 in der Stadtratssitzung am 07.09.2017 trotz der ordnungsgemäßen Einberufung der Sitzung nicht zulässig gewesen sei. Für den Fall, dass es sich bei Tagesordnungspunkt 21 um einen Beschlusstagesordnungspunkt gehandelt haben sollte, sei von einem Ladungsmangel im Sinne von § 55 Abs. 1 S. 2 KVG LSA auszugehen, der entsprechend angezeigt worden sei. Der Niederschrift über die Sitzung vom 07.09.2017 sei jedoch nicht zu entnehmen, dass ein Mitglied des Stadtrates zu Beginn der Sitzung den Mangel fehlender Unterlagen zu dem Tagesordnungspunkt 21 geltend gemacht habe. Im weiteren Verlauf der Sitzung habe die CDU-Fraktion ergänzend zu den Ausführungen der stellvertretenden Bürgermeisterin zum Tagesordnungspunkt 21 einen Antrag nach § 9 der Geschäftsordnung des Stadtrates (im Folgenden: GO) gestellt. Gemäß § 43 Abs. 3 S. 1 KVG LSA umfasse das Antragsrecht Sachanträge und Anträge zum Verfahren. Das Antragsrecht könne nur im Rahmen einer Sitzung ausgeübt werden und erstrecke sich auf den Inhalt der Tagesordnung. Der Stadtrat habe den Beschlussantrag zum Tagesordnungspunkt 21 angenommen und mehrheitlich zum Beschluss erhoben. Der Antrag stelle indes keinen Zusatz- oder Änderungsantrag im Sinne von § 8 und § 9 GO dar. Denn ein Zusatz- oder Änderungsantrag setze voraus, dass auf die Tagesordnung bereits ein Hauptantrag aufgenommen worden sei. Dies sei hier nicht der Fall gewesen. Die Tagesordnung habe ausschließlich eine Informationsabsicht enthalten. Damit habe der Beschlussantrag keinen Bezug zur Tagesordnung im Sinne des § 43 Abs. 3 S. 3 KVG LSA gehabt. Angesichts der unterschiedlichen Rechtsmeinungen in Kommentierungen und in der Rechtsprechung zur Qualifizierung von Sachanträgen halte die Kommunalaufsichtsbehörde es aber für opportun, zunächst eine Abstimmung mit der oberen Kommunalaufsicht herbeizuführen. Eine Beanstandung des Beschlusses des Stadtrates hielt die Kommunalaufsichtsbehörde jedoch nicht für angezeigt.

Nachdem der Beklagte in seiner Sitzung am 07.12.2017 beschlossen hatte, das Rechtsmittelverfahren in der personalvertretungsrechtlichen Angelegenheit aufgrund eines inzwischen erfolgten Vergleiches in der Sache für erledigt zu erklären, teilte die Kommunalaufsichtsbehörde dem Fraktionsvorsitzenden mit Schreiben vom 20.12.2017 mit, dass die obere Kommunalaufsicht ebenfalls die Rechtsauffassung der Kommunalaufsichtsbehörde vertrete. In dem von dem Fraktionsvorsitzenden geschilderten Sachverhalt sei allerdings nicht nur eine Verletzung der Vorschriften der Geschäftsordnung des Beklagten gegeben, sondern auch ein Verstoß gegen § 53 Abs. 4 S. 2 und 3 KVG LSA. Bei der Entscheidung, Rechtsmittel gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Magdeburg einzulegen, handle es sich nicht nur um eine Modifizierung der Tagesordnung, sondern um eine unzulässige inhaltliche Änderung. Jedoch erübrige sich eine Beanstandung des Beschlusses aufgrund des zwischenzeitlich erfolgten Vergleichs.

Am 21.12.2017 haben u. a. die Kläger Klage erhoben. Zur Begründung führen sie – ergänzt durch schriftliches Vorbringen vom 14.03.2018 – aus, die Klage sei als Feststellungsklage zulässig. Insbesondere liege die für das berechtigte Feststellungsinteresse notwendige Wiederholungsgefahr und ein Rehabilitationsinteresse vor. Vorliegend

handle es sich zudem um einen Teilvorgang der Auseinandersetzung zwischen dem Stadtrat und den anderen Organen/Organteilen über die Abgrenzung ihrer Rechte. Diese Auseinandersetzung dauere geraume Zeit an und führe immer wieder zu rechtswidrigen Stadtratsbeschlüssen. Daher könne auch nach Beendigung der Wahlperiode nicht ausgeschlossen werden, dass bei nächster Gelegenheit die Rechte der Stadtratsmitglieder wiederum verletzt werden könnten. Das Schreiben der Kommunalaufsicht ändere nichts an der bestehenden Wiederholungsgefahr. Entgegen der Ansicht des Beklagten habe auch die Erledigung des personalvertretungsrechtlichen Verfahrens der Stadt Haldensleben mit Herrn Krause keine Bedeutung für den hier geführten Rechtsstreit. Auch der Stadtratsvorsitzende habe gegenüber den Stadtratsmitgliedern noch nicht erklärt, welche Folgerungen er aus dem Hinweis der Kommunalaufsicht ziehen wolle. Die Klage sei auch begründet. Es liege ein Verstoß gegen die Vorgaben der Geschäftsordnung des Beklagten vor. Die Geschäftsordnung enthalte für die Beteiligten bindendes internes Recht. Gemäß § 8 Abs. 5 GO seien während der Beratung nur Anträge zur Geschäftsordnung oder Zusatz- oder Änderungsanträge zulässig. Vorliegend handle es sich weder um einen Antrag zur Geschäftsordnung noch um einen Antrag, der als Zusatz- oder Änderungsantrag verstanden werden könne. Zudem liege ein Verstoß gegen § 43 Abs. 2, 53 Abs. 4 KVG LSA vor, da der Ladung nicht die erforderlichen Unterlagen beigelegt gewesen seien. Die vorliegend gewählte Verfahrensweise habe den Klägern die Möglichkeit entzogen, sich sachlich und ausreichend auf die Beschlussfassung vorzubereiten und ihre Argumente in der Ratssitzung ausreichend vorzubereiten und einzubringen. Darüber hinaus liege ein Verstoß gegen § 55 Abs. 1 S. 2 und 3 KVG LSA vor. Da die Klägerin zu 1. die fehlerhafte Einberufung der Sitzung zu Beginn der Stadtratssitzung gerügt habe, sei der Tagesordnungspunkt schon aufgrund der gesetzlichen Regelung des § 55 Abs. 1 S. 3 KVG LSA von der Tagesordnung abgesetzt gewesen.

Die Kläger beantragen,

festzustellen, dass der unter TOP 21 am 07.09.2017 gefasste Beschluss über die Einlegung eines Rechtsmittels gegen das Urteil des VG Magdeburg im Verfahren 17 A 4/17 MD die Kläger in ihren Rechten als Mitglied des Stadtrates der Stadt Haldensleben verletzt hat.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung macht er geltend, die Klage sei bereits unzulässig. Es mangle der Feststellungsklage an einem berechtigten Interesse im Sinne von § 43 Abs. 1 VwGO. Ein solches fehle in Bezug auf den beanstandeten Beschluss schon deshalb, weil dieser sich bereits vor Klageerhebung [aufgrund des Beschlusses des Beklagten vom 07.12.2017] erledigt habe. Vorliegend sei insbesondere eine Wiederholungsgefahr nicht

gegeben. Aufgrund der kommunalaufsichtlichen Prüfung sei für den Beklagten, insbesondere seinen Vorsitzenden, völlig klar, dass der Antrag auf Beschlussfassung „nicht zulässig war“ und dass der beanstandete Beschluss nach einer derartigen Verfahrensweise „nicht ordnungsgemäß zustande kam“. Dass der Beklagte sich hieran halte, sei selbstverständlich. Darüber hinaus fehle das erforderliche Rechtsschutzbedürfnis. Die Kläger müssten sich vorhalten lassen, dass sie von den innerorganschäftlichen Möglichkeiten keinen Gebrauch gemacht haben. Die von der Klägerin zu 1. am Beginn der Sitzung erhobene Rüge, dass bezüglich des Tagesordnungspunktes 21 keine Beschlussvorlage vorliege, sei nicht ausreichend. Überdies habe sich auch der Kläger zu 2. in keiner Weise zum Tagesordnungspunkt 21 geäußert. Auch sei die Klage unbegründet. In der von den Klägern selbst zitierten Kommentierung zu § 51a Gemeindeordnung LSA heiße es insoweit ausdrücklich, dass ein Verstoß gegen die GO regelmäßig nicht zur Rechtswidrigkeit eines Beschlusses führe. Soweit die Kläger im Übrigen einen Verstoß gegen § 43 Abs. 2 bzw. 3 KVG LSA rügen, erschließe sich dies nicht. Dass einer der Kläger auch in irgendeiner Art und Weise gehindert worden wäre einen Antrag im Sinne des § 43 Abs. 3 KVG zu stellen, sei nicht ersichtlich. Soweit die Kläger darüber hinaus eine Verletzung von § 53 Abs. 3 KVG LSA rügen, erschließe sich dies ebenfalls nicht. Sollte es sich um einen Schreibfehler handeln und § 53 Abs. 4 KVG LSA gemeint sein, sei nicht ersichtlich, weshalb die Kläger für ihre Fraktion keinen Antrag auf Verweisung in den zuständigen Ausschuss gemäß § 48 Abs. 3 KVG LSA gestellt hätten, um eine Beschlussfassung zu verhindern. Soweit schließlich ein Verstoß gegen § 55 Abs. 1 S. 2 und 3 KVG LSA gerügt werde, könne auch dies der Klage nicht zum Erfolg verhelfen. Eine gemäß § 55 Abs. 1 S. 2 KVG LSA erforderliche Rüge habe es nicht gegeben.

Im Rahmen der Kommunalwahl vom 26.05.2019 sind die Kläger wiedergewählt worden und nunmehr auch Mitglieder des neu konstituierten Stadtrates. Hinsichtlich der ursprünglichen Kläger zu 1., 4. und 5. hat das Gericht das Verfahren mit Beschluss vom 22.10.2019 abgetrennt und unter dem Aktenzeichen 9 A 379/19 MD fortgeführt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes sowie des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird auf die Gerichtsakte verwiesen. Diese war Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Entscheidungsfindung.

Entscheidungsgründe

I.

Die als Kommunalverfassungsstreit zulässige Klage (1.) ist begründet (2.). Mit der Beschlussfassung am 07.09.2017 unter Tagesordnungspunkt 21 hat der Beklagte die Kläger jedenfalls in ihren Rechten als Mitglied des Stadtrates der Stadt Haldensleben aus § 53 Abs. 4 S. 2 und 3 KVG LSA verletzt. Ob die im Übrigen zur Begründung der Klage herangezogenen Rechtsverletzungen vorlagen, kann deshalb dahinstehen.

1. Die als Feststellungsklage erhobene Klage ist zulässig.

a) Der Verwaltungsrechtsweg ist gemäß § 40 Abs. 1 S. 1 VwGO eröffnet. Es handelt sich um eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit, weil streitentscheidend die öffentlich-rechtlichen Vorschriften betreffend die Einberufung gemäß § 53 Abs. 4 S. 2 und 3 KVG LSA sind. Die Streitigkeiten zwischen den Klägern als Mitglied des Stadtrats der Stadt Haldensleben und dem Beklagten sind auch nichtverfassungsrechtlicher Art. Zwar lassen sich die genannten Vorschriften systematisch dem Kommunalverfassungsrecht zuordnen. „Verfassungsrecht“ im Sinne des § 40 Abs. 1 S. 1 VwGO ist jedoch nur das Staatsverfassungsrecht.

b) Vorliegend handelt es sich um eine zulässige Streitigkeit zwischen gemäß § 61 Nr. 2 VwGO beteiligungsfähigen Organen bzw. Organteilen einer kommunalen Gebietskörperschaft über die Rechtmäßigkeit einer Maßnahme, deren Rechtswirkungen sich auf die Beziehungen innerhalb der Körperschaft beschränken (sog. Kommunalverfassungstreit). Anerkannt ist, dass auch derartige Innenrechtsbeziehungen justitiabel sind, obwohl den Organen beziehungsweise Organteilen keine Individualinteressen zugeordnet sind, sondern lediglich „Funktionen“, die sie im Interesse der (Gesamt-)Organisation wahrnehmen. Die Organe der kommunalen Gebietskörperschaften besitzen insoweit die Beteiligtenfähigkeit, als ihre öffentlichen Rechte im Gefüge des Verwaltungsorganismus verletzt sein können. Gleiches gilt für Teile dieser Organe, soweit sie mit organschaftlichen Rechten ausgestattet sind (Klang/Gundlach/Kirchmer, Gemeindeordnung Sachsen-Anhalt, Kommentar, 3. Auflage, 2012, § 1 Rn. 11). Es handelt sich insofern auch nicht um einen unzulässigen Insichprozess, da es auch innerhalb des Organs Rechtsbeziehungen und damit klärungsbedürftige Rechtsstreitigkeiten geben kann.

c) Hinsichtlich dieser Kommunalverfassungstreitverfahren ist (auch) die Feststellungsklage im Sinne des § 43 Abs. 1 HS 1 VwGO statthaft (dazu Bennemann in: Bennemann u. a., Kommunalrecht Hessen, Stand November 2011, § 63 Rn. 88 ff; Klang/Gundlach/Kirchmer, Gemeindeordnung Sachsen-Anhalt, Kommentar, 3. Auflage, 2012, § 42 Rn. 9). Eine Anfechtungsklage gemäß § 42 Abs. 1 Alt. 1 VwGO kommt vorliegend nicht in Betracht, da die Wirkungen der streitgegenständlichen Maßnahme sich auf den organinternen Rechtskreis der Kläger in ihrer Eigenschaft als Stadtrat begrenzen und somit kein außerhalb der organschaftlich verfassten Körperschaft stehendes Rechtssubjekt betreffen; die Maßnahmen haben mithin mangels Außenwirkung keinen Verwaltungsaktcharakter im Sinne von § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 35 Satz 1 VwVfG (vgl. hierzu grundsätzlich Kopp/Ramsauer, Verwaltungsverfahrensgesetz, 18. Aufl., § 35 Rn. 144; zur Abgrenzung auch VG Düsseldorf, U. v. 14. August 2009 - 1 K 6465/08 -; juris). Auch eine allgemeine Leistungsklage ist hier nicht statthaft, da die Kläger kein Handeln, Dulden oder Unterlassen, sondern lediglich die Klärung der Rechtmäßigkeit des Handelns des Beklagten begehren. Der Gesichtspunkt der Subsidiarität der Feststellungsklage (§ 43 Abs. 2 VwGO) steht der Zulässigkeit ebenfalls nicht entgegen, weil

eine Umgehung der für Anfechtungs- und Verpflichtungsklagen geltenden Bestimmungen über Fristen und Vorverfahren nicht droht (vgl. BVerwG, U. v. 28. Juni 2000 - 11 C 13/99 -; BVerwG, U. v. 29. April 1997 - 1 C 2.95 -; beide juris).

Für das einer Feststellungsklage immanente Rechtsverhältnis ist es ausreichend, dass sich aus einem konkreten Sachverhalt aufgrund einer Rechtsnorm rechtliche Beziehungen zwischen Organen und/oder Organteilen von juristischen Personen ergeben (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, U. v. 26. April 1989 -15 A 650/87, NVwZ 1990, S. 188; VGH Baden-Württemberg, U. v. 14. Dezember 1987 - 1 S 2832/86, DÖV 1988, S. 469). Dies ist hier aufgrund der Mitgliedschaft der Kläger im Beklagten zu bejahen.

Der Feststellungsfähigkeit des zwischen den Beteiligten streitigen Rechtsverhältnisses steht es insoweit nicht entgegen, dass es in der zwischenzeitlich abgelaufenen Kommunalwahlperiode begründet wurde. Mit dem Ablauf der Wahlperiode ist dem Beschluss vom 09.07.2017 begründeten Rechtsverhältnis seine Feststellungsfähigkeit nicht genommen. Denn die Vertretung einer Kommune im Sinne von § 36 Abs. 1 S. 1 KVG LSA nimmt in kommunalverfassungsrechtlichen Streitigkeiten unabhängig von der jeweiligen Wahlperiode eine organschaftliche Rechtsstellung ein. Vor dem Hintergrund, dass der Grundsatz der Diskontinuität, wonach mit dem Ablauf der Wahlperiode Gesetzesvorlagen, Anträge und Anfragen ihre Erledigung finden, auf kommunale Vertretungsorgane keine Anwendung findet (vgl. dazu OVG Nordrhein-Westfalen, U. v. 29. März 1971 - II A 1315768 -; OVG Berlin-Bbg, B. v. 16. März 2013 - OVG 4 S 24.13 m.w.N. -; beide zitiert nach juris), sowie unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die Kläger auch in der aktuellen Wahlperiode Mitglieder des Beklagten sind, vermag allein der Ablauf der Wahlperiode nicht die Annahme zu rechtfertigen, der Beschluss einer Vertretung in einer vorangegangenen Wahlperiode sei in feststellungsrechtlicher Hinsicht nicht mehr geeignet, Rechtswirkungen gegenüber den Klägern zu entfalten. Vielmehr sind Rechtsverhältnisse aus einer vergangenen Wahlperiode noch feststellungsfähig, wenn ein Kläger weiterhin Ratsmitglied ist. Die Rechtsprechung erkennt ein Interesse daran an, wenn das Ratsmitglied die im Kreise seiner Kollegen verbleibende diskriminierende Wirkung abzuwenden sucht und im Übrigen bestrebt ist, eine Klärung im Hinblick auf zukünftig mögliche Fallgestaltungen herbeizuführen, um sein Mitwirkungsrecht abzusichern (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, U. v. 29. November 1994 - 7 A 10194/94 -, AS RP-SL 25, 74 [76]).

d) Die analog § 42 Abs. 2 VwGO zur Vermeidung von Popularklagen auch für die Zulässigkeit eines Kommunalverfassungsstreits notwendige - und vorliegend gegebene - Klagebefugnis (vgl. BVerwG, B. v. 09. Oktober 1984 - 7 B 187/84 -; juris) erfordert nicht, dass ein typisches subjektives öffentliches Recht als verletzt geltend zu machen ist, da ein solches nur im Verhältnis zwischen Bürger und Staat besteht. Organe und Organteile haben im Verhältnis zueinander keine Rechte dergestalt, dass sie von ihnen im individuellen Interesse Gebrauch machen können. Ihnen obliegen nur Zuständigkeiten und organisatorische Befugnisse, deren Wahrnehmung sich an dem übergeordneten Gemeinwohl zu orientieren hat. Erforderlich ist aber, dass sich ein Kläger im Kommunalverfassungsstreit auf eigene, rechtlich besonders geschützte Mitgliedschaftsrechte aus seiner

Organ- oder Organteilstellung beruft. Eine Klage, die auf die Feststellung einer allein objektiv-rechtlichen Überschreitung von Kompetenzen eines Organes oder Organteils gerichtet ist und nicht dem weiteren Erfordernis genügt, dass ein Kläger durch das in Rede gestellte Organhandeln in einer ihm gesetzlich eingeräumten Rechtsposition verletzt sein kann, bleibt auch im Gewand des kommunalverfassungsrechtlichen Organstreits eine unzulässige Popularklage (vgl. VG Karlsruhe, U. v. 07. April 2011 - 6 K 1487/10 -; juris). Als mitgliedschaftliches Recht der Kläger kommt vorliegend § 53 Abs. 4 S. 2 und 3 KVG LSA in Betracht. Es ist deshalb zumindest möglich, dass das streitgegenständliche Handeln des Beklagten eine wehrfähige Innenrechtsposition verletzt hat, weshalb die Kläger klagebefugt sind.

e) Das für eine Feststellungsklage gem. § 43 Abs. 1 VwGO erforderliche berechtigte Interesse an der Feststellung liegt vor. Dieses ist nach der Rechtsprechung jedes nach vernünftigen Erwägungen schutzwürdiges Interesse rechtlicher, wirtschaftlicher und Ideeller Natur. Bei der Vergangenheit angehörenden Rechtsverhältnissen wird ein Feststellungsinteresse anerkannt, wenn das Rechtsverhältnis über seine Beendigung hinaus, anhaltende Wirkung in der Gegenwart entfaltet. Das ist insbesondere dann anzunehmen, wenn eine Wiederholungsgefahr besteht, von dem inkriminierten Verhalten eine fortdauernde Diskriminierung ausgeht oder wenn die Klärung der Rechtsfragen für das künftige Verhalten des Klägers wesentlich ist (vgl. Kopp/Schenke, VwGO Kommentar, 23. Auflage 2017, § 43, Rn. 25).

Die Kläger haben auch derzeit noch ein berechtigtes Interesse an der Feststellung der von dem Beschluss vom 07.09.2017 ausgehenden Rechtsverletzung, da die Gefahr der Wiederholung besteht. Der Gesichtspunkt der Wiederholungsgefahr begründet ein berechtigtes Interesse, wenn die hinreichend bestimmte Gefahr besteht, dass unter im Wesentlichen unveränderten tatsächlichen und rechtlichen Umständen eine gleichartige Maßnahme ergehen wird. Ist dagegen ungewiss, ob in Zukunft noch einmal vergleichbare Verhältnisse eintreten wie im Zeitpunkt des Erlasses des erledigten Verwaltungsaktes bzw. der Vornahme der streitigen Maßnahme, kann das Feststellungsinteresse nicht aus einer Wiederholungsgefahr hergeleitet werden (BVerwG, U. v. 20. Juni 2013 - 8 C 39/12, juris Rn. 20; U. v. 12. Oktober 2006 - 4 C 12/04 -; juris Rn. 8).

Vorliegend haben sich die tatsächlichen und rechtlichen Umstände der streitigen Beschlussfassung auch unter Berücksichtigung des Ablaufs der Wahlperiode nicht geändert. Die Kläger sind nach wie vor Mitglieder des Beklagten. Ferner ist zu beachten, dass es sich bei dem beanstandeten Verhalten des Beklagten um einen Vorgang handelt, der in den Bereich des „Tagesgeschäfts“ der Beteiligten fällt und demzufolge regelmäßig vorkommt. Hinzu kommt, dass davon auszugehen ist, dass sich die Kläger auch weiterhin gegen aus ihrer Sicht bestehende Verstöße gegen die Einberufungs- und Beschluss Modalitäten wenden werden. Für das Gericht ist es zudem nicht unbeachtlich, dass es zwischen den Beteiligten in letzter Zeit gehäuft zu Auseinandersetzungen über organ-schaftliche Rechte gekommen ist. Folglich besteht die – nicht entfernte – Möglichkeit, dass eine gleichartige Situation erneut auftreten wird. Dies gilt nach Auffassung der

Kammer jedenfalls dann, wenn es sich um eine solche Rechtsverletzung handelt, die zukünftig alsbald in der täglichen Zusammenarbeit wieder auftreten kann (vgl. VG Düsseldorf, U.v. 30.08.2005 - 1 K 5578/03 -; juris).

Entgegen der Ansicht des Beklagten ist eine Wiederholungsgefahr auch nicht deshalb ausgeschlossen, weil der Beklagte bzw. dessen Vorsitzender aufgrund des Schreibens der Kommunalaufsicht vom 29.11.2017 nunmehr gewillt ist, sich künftig rechtmäßig zu verhalten. Dies folgt schon daraus, dass das Schreiben nicht die erforderliche Rechtssicherheit mit sich bringt, da es verschiedene rechtliche Deutungsmöglichkeiten enthält und nicht zu einer finalen Klärung der Rechtslage führt. Zudem wurde davon abgesehen, den Beklagten unmittelbar auf die Rechtslage hinzuweisen (vgl. § 143 Abs. 1 KVG LSA). Auch sprechen die deutlich weitergehende Bindungswirkung eines verwaltungsgerichtlichen Urteils nach § 121 VwGO im Vergleich zu einer Stellungnahme der Kommunalaufsicht für ein den Klägern zur Seite stehendes Feststellungsinteresse. Nicht zuletzt ist beachtlich, dass sich der Beklagte bis zum heutigen Tage nicht von dem Beschluss distanziert hat.

Ohne Bedeutung für das berechtigte Interesse an der Feststellung ist, dass sich der Beschluss vom 07.09.2017 durch den von dem Beklagten am 07.12.2017 gefassten Beschluss bzw. durch den Abschluss eines Vergleichs in dem personalvertretungsrechtlichen Verfahren inhaltlich erledigt haben dürfte. Dies ist für die Frage des Feststellungsinteresses vorliegend deshalb nicht von Belang, da es um die Frage geht, ob durch das Verhalten des Beklagten organschaftliche Rechte der Kläger verletzt worden sind.

Ob auch ein Rehabilitationsinteresse besteht, muss vorliegend nicht entschieden werden. Denkbar wäre jedoch, dass in kommunalverfassungsrechtlichen Streitigkeiten wie hier, ein solches Rehabilitationsinteresse angenommen wird, da die Kläger ersichtlich ein Interesse daran haben könnten, die verbleibende diskriminierende Wirkung des Verhaltens des Beklagten im Kreis der Kollegen feststellen zu lassen. Gerade auch der Gesichtspunkt des Minderheitenschutzes könnte in diesem Zusammenhang dafür sprechen, die Anforderungen an das Rehabilitationsinteresse nicht zu überspannen.

f) Der Zulässigkeit steht auch ein fehlendes Rechtsschutzbedürfnis unter dem Gesichtspunkt der Organtreu nicht entgegen. Die Pflicht zur Organtreu wurzelt in dem verfassungsrechtlichen Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme sowie in dem auch im öffentlichen Recht geltenden Grundsatz von Treu und Glauben. Daraus soll namentlich die Unzulässigkeit rechtsmissbräuchlichen Handelns folgen (OVG NRW, U. v. 19. August 2011 - 15 A 1555/11 -; juris Rn. 14 ff); der Grundsatz der Organtreu soll danach insbesondere die rechtzeitige Rüge der beanstandeten Maßnahme gegenüber dem Organ selbst erfordern. Unterbleibt diese Rüge, soll die vermeintliche Rechtswidrigkeit der fraglichen Verfahrensweise später nicht mehr im Rahmen einer Feststellungsklage mit Erfolg geltend gemacht werden können. Denn durch die unterlassene Rüge ist dem Organ die Möglichkeit genommen worden, die Einwände zu prüfen und ggf. für Abhilfe Sorge zu tragen (vgl. u.a. OVG NRW, U. v. 14. September 2017 - 15 A 2785/15 -; juris).

Da dem Grundsatz der Organtreue das Erfordernis einer rechtzeitigen, d. h. zeitnahen vorprozessualen Rüge wesensimmanent ist, ist dieser dann nach seinem Sinn und Zweck als echte, im Prozess nicht mehr nachholbare Sachentscheidungsvoraussetzung zu verstehen (vgl. OVG NRW, B. v. 17. Mai 2017 - 15 A 1008/16 -; juris). Ob dies auch im Kommunalverfassungsrecht des Landes Sachsen-Anhalt gilt, kann dahinstehen. In-soweit ist allerdings zu beachten, dass richterrechtliche Einschränkungen von Rechtsschutzmöglichkeiten nicht zu unverhältnismäßigen Anforderungen an die Rechtssuchenden führen dürfen. Das gilt insbesondere dann, wenn nach den Umständen des Einzelfalls nicht mit einem Einlenken der Gegenseite zu rechnen ist und die Betroffenen sich in einer Minderheitenposition befinden. In diesem Fall verkäme das Verlangen nach einer Rüge zu einer bloßen Förmerei.

Unter Zugrundelegung des Vorstehenden war die von der Klägerin zu 1. zu Beginn der Stadtratssitzung erhobene Rüge ausreichend und folglich die später erhobene Klage nicht treuwidrig. Die Klägerin zu 1. hat auf die Frage des Vorsitzenden des Beklagten, ob es Änderungsanträge zur Tagesordnung gebe, ausdrücklich erklärt, dass zum Tagesordnungspunkt keine Beschlussvorlage vorliege und der Tagesordnungspunkt daher nicht zu verhandeln sei. Dadurch hat die Klägerin zu 1. unmissverständlich zu erkennen gegeben, sie gehe davon aus, dass die Einberufungsmodalitäten nicht eingehalten sind und unter dem Tagesordnungspunkt 21 werde kein Beschluss gefasst. Eine weitere Rüge unmittelbar im Zusammenhang mit der Behandlung des Tagesordnungspunktes 21 war deshalb nicht erforderlich. Dem kann auch nicht entgegengehalten werden, dass die Klägerin zu 1. auf den sodann erfolgten Hinweis des Vorsitzenden des Beklagten, dass dies ein Punkt zu dem Tagesordnungspunkt selbst sei und das Thema somit auf die Tagesordnung gesetzt sei, mit "Gut." erwidert hat. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Klägerin zu 1. unmittelbar im Anschluss an die Aussage "Gut." mit ihren Einwendungen fortfuhr, indem sie ausführte, dass über Angelegenheiten des Personalrates nicht der Beklagte entscheiden könne, kann dies entgegen der Ansicht des Beklagten nicht als Einverständnis verstanden werden. Vielmehr bestärkt dies die Auffassung der Klägerin zu 1., dass der Tagesordnungspunkt nicht verhandelt werden darf. Durch die fortwirkende Rüge der Klägerin zu 1. war der Beklagte auch gehalten, die Einwände auch nach Antragsstellung des Stadtrats Schumacher zu prüfen und eine Beschlussfassung abzulehnen.

Auch mit Blick auf den Kläger zu 2. ist ein Rechtsschutzbedürfnis gegeben. Zwar können die Äußerungen der Klägerin zu 1. als „eigenständiges Mitglied des Stadtrates“ nicht ohne weiteres dem Kläger zu 2. zugerechnet werden. Dass indes auch der Kläger zu 2. dieselbe Rüge hätte erheben müssen, ist nicht zu verlangen. Das gilt insbesondere vor dem Hintergrund des aufgrund der Fraktionszugehörigkeit zu vermutenden Interessensgleichlauf zwischen den beiden Klägern. Nicht zuletzt würde eine solche Rügeverpflichtung von Mitgliedern des Stadtrats, die in einer Fraktion zusammengeschlossen sind, dazu führen, dass diese zur Erhaltung des Rechtswegs verpflichtet wären, exzessiv von ihrem Rügerecht Gebrauch zu machen. Dies dürfte zu praktisch schwierig handhabbaren Situationen führen. Anders gewendet: Die nachträglich gerichtliche Geltendmachung

einer Rechtsverletzung durch das Mitglied einer Vertretung ist nur dann treuwidrig, wenn sich für die Vertretung zuvor in keiner Weise Anhaltspunkte ergaben, dass das Mitglied das Vorgehen nicht mitzutragen gedenkt.

2. Die Klage ist auch begründet.

Mit der Beschlussfassung am 07.09.2017 unter Tagesordnungspunkt 21 hat der Beklagte die Rechte der Kläger als Mitglied des Stadtrats aus § 53 Abs. 4 S. 2 und 3 KVG LSA verletzt. Gem. § 53 Abs. 4 S. 2 KVG LSA hat die Einberufung schriftlich oder elektronisch in einer angemessenen Frist, mindestens eine Woche vor der Sitzung, unter Mitteilung der Verhandlungsgegenstände zu erfolgen. Das rechtliche Erfordernis der Mitteilung der Verhandlungsgegenstände – mindestens eine Woche vor der Sitzung – sowie die Beifügung der für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen (Satz 3 der Norm) sollen den Mandatsträger in die Lage versetzen, sich ausreichend auf die Sitzung vorbereiten zu können. Deshalb müssen die Tagesordnungspunkte im Einzelnen so bestimmt sein, dass die Mandatsträger erkennen können, worüber beraten und beschlossen werden soll (Bücken-Thielmeyer/Grimberg/Miller/Schneider/Wiegand/Gundlach/Fenzel, Kommunalverfassungsrecht Sachsen-Anhalt, § 53, 3.5). Für die Verhandlung erforderlich im Sinne von § 53 Abs. 4 S. 3 KVG LSA sind diejenigen Unterlagen, die zur sachgerechten Vorbereitung der Mandatsträger auf die Sitzung nötig sind (Bücken-Thielmeyer u.a., a.a.O.). Insoweit steht den Mandatsträgern auch ein Rechtsanspruch auf die Unterlagen zu (vgl. Wiegand/Grimberg, Gemeindeordnung Sachsen-Anhalt, Kommentar, 3. Auflage, 2003, § 51, Rn. 10; Klang/Gundlach/Kirchmer, Gemeindeordnung Sachsen-Anhalt, Kommentar, 3. Auflage, 2012, § 51 Rn. 18).

Vorliegend war in der Einladung zu der Stadtratssitzung unter Tagesordnungspunkt 21 das Thema „Klageverfahren – Zustimmung Personalratsersetzung“ vorgesehen. Unterlagen zu diesem Tagesordnungspunkt oder gar eine Beschlussvorlage hierzu waren der Einladung weder beigelegt noch anderweitig verteilt worden. Schon wegen des Nichtvorliegens einer Beschlussvorlage zu Tagesordnungspunkt 21 konnten die Mitglieder des Beklagten davon ausgehen, dass eine Beschlussfassung offensichtlich nicht beabsichtigt ist. Zudem wurde seitens des Vorsitzenden des Beklagten zu Beginn der Sitzung klargestellt, dass die stellvertretende Bürgermeisterin lediglich zum Sachverhalt berichten wolle. Gleichwohl wurde aufgrund der Anregung der stellvertretenden Bürgermeisterin im nichtöffentlichen Teil der Sitzung und des sodann gestellten Beschlussantrages des Mitglieds des Beklagten Herrn Schumacher – und entgegen der durch den Vorsitzenden des Beklagten zu Beginn der Sitzung erfolgten Klarstellung – darüber abgestimmt, ob gegen das personalvertretungsrechtliche Urteil ein Rechtsmittel einzulegen ist und mehrheitlich ein entsprechender Beschluss gefasst. Aufgrund des so auszulegenden Inhalts der Einladung zu Tagesordnungspunkt 21 kann es dahinstehen, ob dieser Tagesordnungspunkt aufgrund des von der Klägerin zu 1. erfolgten Einwandes (siehe oben S. 1f) wegen § 55 Abs. 1 S. 3 KVG LSA bereits als abgesetzt galt, was einer Beschlussfassung ebenfalls entgegengestanden hätte.

Durch die nachfolgende Beschlussfassung zu Tagesordnungspunkt 21 wurde der einladungsgegenständliche Verhandlungsgegenstand inhaltlich grundlegend geändert und nicht lediglich in zulässiger Weise modifiziert. Im Ergebnis ging es nicht mehr um die Information des Gremiums über ein Gerichtsverfahren, sondern um die Fassung eines Beschlusses bezüglich der konkreten Einlegung eines Rechtsmittels. Nach der Rechtsprechung der erkennenden Kammer stehen inhaltliche Änderungen der Tagesordnung insoweit mitzuteilenden Verhandlungsgegenständen im Sinne von § 53 Abs. 4 S. 2 und 3 KVG LSA gleich (VG Magdeburg, Urteil vom 3. Mai 2011, 9 A 51/10 MD, zur LKO LSA). Auf diese müssen sich Mandatsträger sowohl in zeitlicher als auch in sachlicher Hinsicht angemessen vorbereiten können. Dazu dient die in § 53 Abs. 4 S. 2 und 3 KVG LSA enthaltene Verpflichtung, zur Sitzung mit Wochenfrist zu laden und die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Dies ist bei einer inhaltlichen Änderung der Tagesordnung mit anschließender Sachbehandlung und Beschlussfassung nicht gewährleistet. Inhaltliche Änderungen der Verhandlungsgegenstände sind rechtlich deshalb nicht zulässig. Zwar können von diesen Voraussetzungen gem. § 53 Abs. 4 S. 4 und 5 KVG LSA Ausnahmen gemacht werden. Hierzu wurde allerdings nichts vorgetragen und aus dem zugrundeliegenden Sachverhalt ergeben sich diesbezüglich auch keine Anhaltspunkte. Im Übrigen ermächtigen auch die Ausnahmen des § 53 Abs. 4 S. 4 und 5 KVG LSA nicht zu einer inhaltlichen Änderung der Verhandlungsgegenstände.

Selbst wenn man vorliegend – was nicht einmal der Beklagte geltend macht – von einem zulässigen Sachantrag i. S. v. § 8 Abs. 5 a) der GO ausginge, würde dies auch in Anbetracht von § 43 Abs. 3 KVG LSA dem Stadtrat nicht die Befugnis verleihen, einen mit der Einladung nach § 53 Abs. 4 S. 2 und 3 KVG LSA mitgeteilten Verhandlungsgegenstand abzuändern. Ein solches Vorgehen verstößt gegen das KVG LSA (VG Magdeburg, Urteil vom 3. Mai 2011, a.a.O.). Hier ist nämlich nicht vorgesehen, dass das Selbstverwaltungsgremium die Tagesordnung erweitert, ohne dass der neu aufzunehmende Verhandlungsgegenstand zuvor allen Mitgliedern des Gremiums und nicht nur jenen, welche aufgrund der Einberufung der Sitzung erschienen sind, mitgeteilt wird. Ein Selbstversammlungs- oder Selbstbefassungsrecht kommunaler Gremien kennt das KVG LSA - im Gegensatz zu anderen Bundesländern - nicht (vgl. VG Magdeburg, U. v. 24. Oktober 2000 - 9 A 296/99 MD, zur GO LSA). Das aus § 43 Abs. 3 KVG LSA resultierende Antragsrecht eines jeden Kreistagsabgeordneten steht dieser Auslegung nicht entgegen. Zwar werden von diesem Antragsrecht auch sogenannte Sachanträge und nicht nur solche zum Verfahren (Geschäftsordnungsanträge) erfasst. Das insoweit bestehende Antragsrecht besteht jedoch nur im Rahmen des mitgeteilten Verhandlungsgegenstandes und erlaubt es nicht gänzliche neue Themen auf die Tagesordnung zu setzen.

Ungeachtet des Vorliegens der weiteren Voraussetzungen von § 55 Abs. 1 S. 2 und 3 KVG LSA verleiht auch diese Vorschrift dem Rat keine Befugnis zur Abänderung der Tagesordnung. Denn dadurch gelten allenfalls Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften mit Blick auf die Beschlussfähigkeit der Vertretung als geheilt, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder der Vertretung anwesend sind und keines der fehlerhaft geladenen Mitglieder den Einberufungsfehler rügt.

Vor diesem Hintergrund kann dahingestellt bleiben, ob vorliegend noch gegen weitere Vorschriften des KVG LSA oder die Geschäftsordnung des Beklagten verstoßen wurde.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 Abs. 1 VwGO, 709 Satz 1 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Magdeburg,
Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg,

zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg, einzureichen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird.

Als Bevollmächtigte vor dem Oberverwaltungsgericht sind zugelassen: Rechtsanwälte, Rechtslehrer im Sinne des § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO und die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich

durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen; eine Vertretung ist auch durch entsprechend beschäftigte Diplom-Juristen im höheren Verwaltungsdienst zulässig.

Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 Sätze 3 und 7 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg und beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt können in allen Verfahren auch elektronische Dokumente nach Maßgabe von § 55 a VwGO und der nach § 55 a Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 Nr. 3 VwGO erlassenen Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) eingereicht werden.

Haack

Haack

Dr. Heuschmid

RiVG Elias ist wegen Urlaubs an
der Unterschriftenleistung gehindert

BESCHLUSS

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 20.000,00 € festgesetzt.

Gründe

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 63 Abs. 2 Satz 1, 52 Abs. 1 GKG. In Anlehnung an Ziffer 1.1.1 und 22.7 des Streitwertkataloges für die Verwaltungsgerichtsbarkeit bemisst das Gericht das wirtschaftliche Interesse der Kläger an der Verfolgung ihres Begehrens mit jeweils insgesamt 10.000,00 Euro.

Rechtsmittelbelehrung

Die Streitwertfestsetzung kann durch Beschwerde an das

Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt,
Magdeburg,

angefochten werden, wenn der Beschwerdewert 200 € (zweihundert Euro) übersteigt. Sie ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder sich das Verfahren anderweitig erledigt hat, bei dem

Verwaltungsgericht Magdeburg,
Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Beschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg und beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt können in allen Verfahren auch elektronische Dokumente nach Maßgabe von § 55 a VwGO und der nach § 55 a Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 Nr. 3 VwGO erlassenen Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) eingereicht werden.

Haack

Haack

Dr. Heuschmid

RiVG Elias ist wegen Urlaubs an
der Unterschriftenleistung gehindert

Beglaubigt
Magdeburg, den 12.02.2020

(elektronisch signiert)
Jung, Justizsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle